

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung aus 2 Brunnen in der Gemarkung Ollheim, Flur 3, Flurstücke 76/1 und 132 in 53913 Swisttal

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Die Verwaltung Freiherr von Boeselager, Inhaber Paul Freiherr von Boeselager hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung eines neuen zusätzlichen Förderbrunnens zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Ollheim, Flur 3, Flurstück 132 beantragt. Die Grundwasserentnahme soll aus dem Horizont 8 erfolgen. Bereits am 12.01.2015 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser über einen Brunnen auf Flurstück 76/1 in der Gemarkung Ollheim, Flur 3 mit einer Gesamtförderhöchstmenge von 130.000 m³/Jahr zugelassen, der jedoch die Fördermenge nicht leisten kann. Diese zugelassene Gesamtjahresförderhöchstmenge soll nunmehr für beide Brunnen gemeinsam gelten.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1, Anlage 1, Nr. 13.5.1 des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die flächenbezogene Mengenbilanzierung der Maßnahme ist positiv zu bewerten. Auf der zu beregnenden Fläche wird mehr Grundwasser neugebildet, als für die Beregnung vor Ort insgesamt an Höchstmenge entnommen werden darf.

Durch die über den zusätzlichen Brunnen geplante Grundwasserentnahme und anschließende Beregnung der Anbauflächen entsteht keine Erhöhung der bereits erlaubten jährlichen Fördermenge. Bezüglich der zu bewertenden Schutzgüter insbesondere dem Grundwasser sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Förderung von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit ist für diese Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Siegburg, den 08.01.2018
Az: 66.02-403.7.16/2018-0032-Be

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Kötterheinrich
Leiter des Amtes für Umwelt
und Naturschutz